



nach beweiskräftig zu sichern. Das entspricht dem Beitrag der Linie XIV zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 StPO genannten Aufgaben des Strafverfahrens.

Die Diensteinheiten der Linie XIV sind keine Untersuchungsorgane im Sinne des § 88 StPO. Die Angehörigen der Abteilung XIV können jedoch durch ihre spezifische Tätigkeit in den Untersuchungshaftanstalten die Linie Untersuchung des MfS zielgerichtet unterstützen und dazu beitragen, die Ziele der jeweiligen Strafverfahren zu erreichen, indem sie dafür Sorge tragen, daß vom Inhaftierten ausgehende Gefahren ausgeschaltet bzw. auf ein Minimum reduziert werden, kein Inhaftierter sich dem Strafverfahren entziehen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit Beschuldigter oder Angeklagter umfassend geprüft werden kann.

Da die Grundsätze der Beweismittelsicherung gegenüber allen in Untersuchungshaftanstalten des MfS aufgenommenen Personen gleichermaßen gelten, findet der Begriff "Inhaftierte" Verwendung, unabhängig davon, ob es sich im strafprozessualen Sinne um verhaftete Beschuldigte und Angeklagte, um Strafgefangene, Personen in Auslieferungshaft oder um vorläufig Festgenommene handelt.

*Einleitung schreiben*

Aus der Verhaftetenstruktur in den Untersuchungshaftanstalten des MfS wird deutlich, daß

- ein großer Teil der Inhaftierten im dringenden Verdacht steht, Verbrechen gegen die DDR begangen und sich damit objektiv auf die Seite des Klassenfeindes gestellt zu haben;
- viele Inhaftierte sich auch subjektiv mit dem Feind identifizieren, Träger der bürgerlichen Ideologie sind und der sozialistischen Gesellschaftsordnung feindlich gegenüberstehen;
- eine große Zahl Inhaftierter direkte Verbindungen zu den